



Aktenzeichen: Pet 1-20-12-9020-027627

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr – als Material zu überweisen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Internetgrundversorgung in der Telekommunikationsmindestversorgungsverordnung deutlich zu erhöhen, eine gesetzliche Obergrenze für die Internetpreise festzulegen und den zügigen und flächendeckenden Ausbau des Glasfasernetzes sicherzustellen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 138 Mitzeichnungen und 29 Diskussionsbeiträge und eine weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt wird. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass die Internetgrundversorgung ein wichtiges Element der Teilhabe in Deutschland sei. Die aktuellen

Mindestanforderungen an diese Grundversorgung seien jedoch zu niedrig, um den Anforderungen an die Internetnutzung gerecht zu werden. Deutschland stehe im internationalen Ranking der durchschnittlichen Internetgeschwindigkeit lediglich auf Platz 51. Für die digitale Bildung, die Telemedizin oder die Telearbeit seien höhere Geschwindigkeiten als die bislang vorgesehenen 10 Mbit/s im Download und 1,7 Mbit/s im Upload erforderlich. Die Grundversorgungsanforderungen sollten aus diesem Grund auf mindestens 50 Mbit/s im Download und 10 Mbit/s im Upload erhöht werden.

Darüber hinaus sei erforderlich, dass eine gesetzliche Preisobergrenze eingeführt werde, sodass ein Internetanschluss nicht mehr koste als der Durchschnitt vergleichbarer Angebote in Europa. Außerdem könne durch Ausbau von Glasfasernetzen eine schnelle,



stabile und zukunftssichere Internetverbindung für alle erreicht werden. Diese Maßnahmen garantierten auch eine Verbesserung der Lebensqualität in und der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss begrüßt das Ziel der Bundesregierung einer flächendeckenden Versorgung mit Glasfaser bis zum Jahr 2030.

Wie richtigerweise in der Petition dargestellt, stellt die Internetgrundversorgung einen sehr wichtigen Teil der Sicherstellung einer angemessenen digitalen Teilhabe der Bevölkerung dar. Aus diesem Grund besteht schon heute ein individuelles Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten, welches in den §§ 156 ff.

Telekommunikationsgesetz (TKG) normiert ist. Demnach hat der einzelne Endnutzer einen individuellen Anspruch auf Erbringung eines Sprachkommunikationsdienstes und eines Internetzugangsdienstes für eine angemessene soziale und wirtschaftliche Teilhabe. Der Anspruch richtet sich gegen das jeweilige Unternehmen, das konkret nach § 161 TKG von der Bundesnetzagentur (BNetzA) verpflichtet worden ist. Der Umfang der Mindestversorgung ist im Rahmen der TK-Mindestversorgungsverordnung (TKMV) konkretisiert. Dabei ist bei der Festlegung der Anforderungen an den Internetzugangsdienst insbesondere die von mindestens 80 Prozent der Verbraucher im Bundesgebiet genutzte Mindestbandbreite, Uploadrate und Latenz sowie weitere nationale Gegebenheiten, wie die Auswirkungen der festgelegten Qualität auf Anreize zum privatwirtschaftlichen Breitbandausbau und zu Breitbandfördermaßnahmen, zu berücksichtigen, § 157 Absatz 3 TKG. Der Internetzugangsdienst muss stets mindestens die in Anhang V der Richtlinie (EU) 2018/1972 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Dienste, Teleheimarbeit einschließlich Verschlüsselungsverfahren im üblichen Umfang und eine für Verbraucher marktübliche Nutzung von Online-Inhaltdiensten ermöglichen.



Die Vorgaben der TKMV werden derzeit durch die BNetzA evaluiert. Ein zu einer Änderung der TKMV erforderliches Verordnungsgebungsverfahren kann erst nach Durchführung der Evaluierung eingeleitet werden. Die Evaluierung und rechtssichere Anpassung der TKMV ist nur auf der Basis einer soliden empirischen Grundlage möglich. Hierfür müssen die Ergebnisse der derzeit noch laufenden Gutachten zu möglichen weiteren Qualitätsparametern, zur Ermittlung einer haushaltsscharfen Datenbasis, zum Nutzungsverhalten in Mehrpersonenhaushalten und zu geeigneten Übertragungstechnologien abgewartet und ausgewertet werden. Eine pauschale Anhebung der Mindestanforderungen ohne empirische Grundlage ist nicht möglich. Soweit die hohen Preise für Internetzugangsdienste kritisiert werden, weist der Ausschuss darauf hin, dass auch zu diesem Aspekt im Bereich der TK-Mindestversorgung Vorgaben bestehen. Die Preise müssen für Verbraucherinnen und Verbraucher erschwinglich sein. Das umfasst neben den Preisen für die Telekommunikationsdienste selbst auch die Erschwinglichkeit des hierfür notwendigen Anschlusses. Die BNetzA hat hierzu bereits Grundsätze veröffentlicht, vgl. § 158 TKG. Dabei unterscheidet die BNetzA zwischen der Erschwinglichkeit der monatlichen Kosten für die Dienste und die einmaligen Anschlusskosten. Die Basis für das erschwingliche Preisfenster der monatlichen Kosten bildet ein bundesweiter Durchschnitt der am Markt angebotenen Produkte, die die Mindestanforderungen für die Mindestversorgung erfüllen. Bei den Anschlusskosten erfolgt eine regionalere Betrachtung der Durchschnittskosten auf Landkreisebene. Darüber hinaus besteht nach geltender Rechtslage keine Möglichkeit, auf die Preisgestaltung der Anbieter einzuwirken. Für die geforderte Festlegung von Preisobergrenzen fehlt es an einer Ermächtigungsgrundlage.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Recht auf TK-Mindestversorgung nicht um ein Ausbauinstrument für einen flächendeckenden Festnetzausbau, sondern ein Sicherheitsnetz für eine angemessene soziale und wirtschaftliche Teilhabe handelt. Es ist vor allem auch nicht das Instrument, um eine flächendeckende Gigabitversorgung zu erreichen. Einen flächendeckenden Gigabitausbau kann nur ein effektiver privatwirtschaftlicher Ausbau — ergänzt in unwirtschaftlichen Gebieten durch den öffentlich geförderten Gigabitausbau —



gewährleisten. Darüber hinaus weist der Ausschuss darauf hin, dass das TKG technologienutral ausgestaltet ist und keine Vorgaben für die von den Netzbetreibern einzusetzende Technik enthält. Dementsprechend besteht zurzeit keine Möglichkeit, Vorgaben zu der einzusetzenden Technik zu machen.

Der Ausschuss hat das Vorbringen geprüft. Vor dem Hintergrund der hohen Bedeutsamkeit der TK-Mindestversorgung für die soziale Teilhabe und der andauernden Evaluierung durch die Bundesnetzagentur empfiehlt der Ausschuss im Ergebnis, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr – als Material zu überweisen, um eine Einbeziehung der Petition in den laufenden Prozess und eine fortschrittliche TK-Mindestversorgung zu erreichen.